



# Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2020

Amtsblatt Nr. 5 vom 27.05.2020

Inhaltsverzeichnis:

**Bekanntmachung der im Gemeinderat Gornsdorf am 26.05.2020 im öffentlichen Teil gefassten  
Beschlüsse:**

**BESCHLUSS Nr. 20/2020**

Der Gemeinderat Gornsdorf beschließt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 04/2020 vom 28.01.2020.

**BESCHLUSS Nr. 21/2020**

Der Gemeinderat Gornsdorf beschließt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 13/2020 vom 03.03.2020.

**BESCHLUSS Nr. 22/2020**

Der Gemeinderat Gornsdorf beschließt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 entsprechend Anlage zum Beschluss.

**BESCHLUSS Nr. 23/2020**

Der Gemeinderat Gornsdorf beschließt, die Sachspende von der KSG Leiterplatten GmbH in Höhe von 272,21 € anzunehmen.

**BESCHLUSS Nr. 24/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Finanzierung einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 80.000 € und der Auszahlung im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung der Betriebskostennachzahlung 2019 des Kommunalanteils an die Volkssolidarität Westerbirge e. V. in Höhe von 102.571,31 EUR im Produkt 36.52.01.00, Sachkonto 431800/731800. Eventuelle Mehrkosten werden durch Mehreinnahmen im Sachkonto 424100 der Produkte 11.13.05.04, -05, sowie -15 gedeckt. Die Finanzierung erfolgt aus geplanten Mitteln im Nachtragshaushalt 2020.

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf  
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de  
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis



**BESCHLUSS Nr. 27/2020**

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gornsdorf für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage.

**BESCHLUSS Nr. 30/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt, die Vergabe von Straßenbauarbeiten zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Straßen an folgenden Baubetrieb: STB Straßenbau GmbH Ehrenfriedersdorf. Die Ausgaben und Einnahmen sind Bestandteil der Haushaltsführung 2020.

**BESCHLUSS Nr. 31/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf befürwortet den Ankauf des leerstehenden Gebäudes Hauptstraße 96 einschl. Flurstück 237 der Gemarkung Gornsdorf und bevollmächtigt die Bürgermeisterin den Ankauf zu tätigen.

**BESCHLUSS Nr. 32/2020**

Der Gemeinderat Gornsdorf wählt den Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl am 06.09.2020 sowie einen eventuell erforderlichen 2. Wahlgang am 27.09.2020:

Vorsitzender	Marcel Kis, 09390 Gornsdorf
Stellv. Vorsitzende	Stephanie Friedrich, 09380 Thalheim/Erzgeb.
1.Beisitzer	Dr. Barbara Drechsel, 09390 Gornsdorf
Stellvertretender 1. Beisitzer	Sophie Löschner, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.
2.Beisitzer	Claudia Schmidt, 09380 Thalheim/Erzgeb.
Stellvertretender 2. Beisitzer	Frances Kis, 09390 Gornsdorf

**BESCHLUSS Nr. 33/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

**BESCHLUSS Nr. 34/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Gornsdorf (Bekanntmachungssatzung).

**BESCHLUSS Nr. 35/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die 3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf.

**BESCHLUSS Nr. 36/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Erweiterung der Benutzungsordnung des Naturbades Gornsdorf.

**BESCHLUSS Nr. 37/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Inbetriebnahme des Naturbades Gornsdorf zum nächst möglichen Zeitpunkt.

gez. Arnold  
Bürgermeisterin

## Hinweise für die nachfolgenden Bekanntmachungen nach § 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Gornsdorf (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Form der Neufassung vom 03.04.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung der Gemeinde Gornsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht durch Aushang an den Informationstafeln im Zeitraum vom 13.03.2001 bis 23.03.2001 nach Hinweis in der Freien Presse vom 15.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2018, bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf Nr. 4/2018 vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei Wahlen, Abstimmungen oder Entscheiden werden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 folgende Entschädigungen gezahlt:

<b>Gremium</b>		<b>Vorsitzender/ Vorsteher bzw. Stellvertreter</b>	<b>Schriftführer bzw. Stellvertreter</b>	<b>Beisitzer</b>	<b>Hilfskräfte</b>
Gemeindewahlausschuss	je Sitzung	35,00 €	30,00 €	25,00 €	
Allgemeiner Wahlvorstand	je Wahltag	65,00 €	50,00 €	45,00 €	20,00 €
Briefwahlvorstand	je Wahltag	50,00 €	45,00 €	35,00 €	15,00 €

2. Dem § 1 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

(5) Bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen erhalten die Wahlvorstände einen zusätzlichen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von:

Vorsitzender/ Stellvertreter	30,00 €
Schriftführer/ Stellvertreter	25,00 €
Beisitzer	20,00 €
Hilfskräfte	10,00 €

(6) Auf die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge wird ein nach EU-, Bundes- oder Landesrecht zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

(7) Personen, die sich am Wahltag in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

(8) Den Beschäftigten der Gemeinde Gornsdorf bzw. des Eigenbetriebes der Gemeinde Gornsdorf, die in Wahlvorständen eingesetzt waren, kann auf Antrag anstelle der Zahlungen gemäß der Absätze 4 bis 6 ein Freizeitausgleich in Höhe von 4 Stunden bei der Durchführung einer Wahl und 8 Stunden bei der Durchführung von verbundenen Wahlen gewährt werden. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 27.05.2020

gez. Arnold  
Bürgermeisterin



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Gornsdorf (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Form der Neufassung vom 03.04.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019, sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 09.07.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2015, in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung vom 26.05.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung**

§ 5 Abs.2 erhält folgende neue Fassung

(2) Das Veröffentlichen erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 27.05.2020

gez. Arnold  
Bürgermeisterin



### **3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf**

Aufgrund der §§ 2 und 28 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Der § 5 der Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

##### **§ 5 Entgelthöhe**

(1) Für die einmalige Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- 1) Tageskarte  
berechtigt zum einmaligen Zutritt zum Badgelände und ist gültig  
Mo bis Fr ab 11:00 Uhr und Sa, So ab 10:00 Uhr
  - a) Erwachsene 3,50 €
  - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lj. 1,50 €
  - c) Behinderte ab Behinderungsgrad von 50% bei Vorlage  
eines entsprechenden Ausweises 2,00 €
  - d) Familienkarte 8,00 €
- 2) Abendkarten (gültig ab 17:00 Uhr)  
Erwachsene ab vollendetem 18. Lj. 2,00 €

(2) Für die mehrmalige Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- 1) Saisonkarten werden für Badesaison 2020 nicht angeboten. Für bereits erworbene Karten kann der Kaufpreis erstattet werden oder die Gültigkeit auf das Jahr 2021 übertragen werden.
- 2) Bonuskarte (berechtigen zu 10 Besuchen des Naturbades)
  - a) Erwachsene 30,00 €
  - b) Kinder und Jugendliche 10,00 €
  - c) Behinderte ab Behinderungsgrad von 50% 15,00 €
- 3) Schwimmerkarte  
berechtigt zum mehrmaligen Besuch des Naturbades in  
der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 bis 11:00 Uhr und  
Samstag und Sonntag von 9:00 bis 10:00 Uhr  
Nach Ablauf der Zeit ist das Badgelände zu verlassen.
  - a) Erwachsene 50,00 €
  - b) Kinder und Jugendliche 25,00 €
  - c) Behinderte ab Behinderungsgrad von 50% 30,00 €

#### **Artikel 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Badesaison 2020.

Gornsdorf, den 27.05.2020

gez. Arnold  
Bürgermeisterin



## Naturbad Gornsdorf

### Erweiterung der Benutzungsordnung für das Naturbad Gornsdorf

Zum Schutz der Gesundheit aller Badegäste ist es derzeit erforderlich, in Ausstattung und Organisation des Badbetriebs einige Änderungen vorzunehmen. Dies soll der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Die Regelungen entbinden die Besucher nicht von ihrer Eigenverantwortung, nur gemeinsam ist ein sicherer und ungetrübter Badbetrieb möglich.

Die Benutzungsordnung vom 01.02.2011 gilt vollumfänglich weiter, sofern nicht nachfolgend anderslautende Regelungen getroffen werden:

#### **1. Zugang zum Badgelände**

a) Zur Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt eine Beschränkung des Zugangs zum Badgelände, maßgebend ist dabei die Größe der Wasserfläche. Die Höchstzahl der sich gleichzeitig im Badgelände befindlichen Besucher darf die Zahl von 300 nicht überschreiten.

b) Es gilt folgende Einschränkung im Betrieb:

Montag bis Freitag: von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr Zutritt nur für Schwimmer mit entsprechender Sonderkarte

Von 11:00 bis 20:00 Uhr regulärer Betrieb

Samstag und Sonntag von 9:00 Uhr bis 10.00 Uhr Zutritt nur für Schwimmer mit entsprechender Sonderkarte

Von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr regulärer Betrieb

c) Zutritt zum Badgelände wird in der Badesaison 2020 ausschließlich Gästen mit Hauptwohnsitz in Gornsdorf gestattet.

d) Das Badpersonal kann je nach Erfordernis den Zutritt entsprechend beschränken bzw. verwehren.

e) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung einer erwachsenen Person möglich.

#### **2. Allgemeine Grundsätze**

a) Der Aufenthalt im Badgelände erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnung. Gruppenbildungen, bzw. Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden.

b) Der Aufenthalt am Becken, am Beckenumgang, im Bereich der Rutsche und der Sprunganlage ist nur unmittelbar vor der Nutzung gestattet.

c) Der Zugang zum Becken unterliegt einer zahlenmäßigen Beschränkung. Längere Aufenthalte im Becken sind aus Rücksicht auf die anderen Badegäste zu vermeiden.

d) Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

e) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

#### **3. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

a) Personen mit bekannten /nachgewiesenen Infektionen durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

b) Hände sind häufig und gründlich zu waschen, bzw. an den dafür eingerichteten Stellen zu desinfizieren.

c) Vor Nutzung der Becken ist zu duschen.

d) Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten.

#### **4. Maßnahmen zur Abstandswahrung**

a) Die Abstandsregelungen und gekennzeichneten Wege im Badgelände sind eigenverantwortlich zu beachten.

b) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal 2 Personen betreten werden.

c) Engstellen und enge Begegnungen sind zu vermeiden, entgegenkommende Besucher ggf. erst passieren lassen.

d) Im Kleinkindbereich und auf dem Spielplatz sind die Eltern für die Einhaltung der Abstandsregeln verantwortlich.

Gornsdorf, den 27.05.2020

gez. Arnold

Bürgermeisterin